

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
VERGNÜGUNGSSTEUER
(VERGNÜGUNGSSTEUER-SATZUNG)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, ber. S. 698), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 18. Nov. 2010 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14. Dezember 2006 beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Schramberg erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK-, und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
6. Sex- und Erotikmessen;
7. der Betrieb von Musikautomaten und Diskothekenanlagen.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien, oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (VHS);
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. der Betrieb von Billardtischen, Mini- und Gartengolf, Boccia, Dart- Tischfußball und Kinderspielgeräten;

§ 4

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr.5 gilt der Eigentümer als Veranstalter, im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. In den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 gilt derjenige als Mitunternehmer, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Besteuerung der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1-2, 4, und 6 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr.1 und 6 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,30 EUR, und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 und 4 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 16,- EUR je Veranstaltungstag.
3. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 6

Steuer nach Raumeinheit

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 wird für jede/n Prostituierte/n eine pauschale Veranstaltungsfläche in Ansatz gebracht (Raumeinheit). Die Steuer beläuft sich auf 150,- EUR je Raumeinheit und angefangenen Kalendermonat, unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen.

§ 7

Spielgeräte

1. Die Steuer beträgt für Spielgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art nach § 2 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe a für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 5,0 % des Spieleinsatzes, für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 170,- EUR je Gerät;
 - b) in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe b für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Spieleinsatzes, für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 50,- EUR;
 - c) unabhängig vom Aufstellungsort (§ 2 Nr. 3 Buchstabe a und b) und vom Spieleinsatz für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, 500,- EUR je Gerät;
 - d) für den Betrieb einer Diskothekenanlage, eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 2 Nr. 8) 35,00 EUR je Gerät unabhängig vom Aufstellungsort.
2. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 3 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an den Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Ebenfalls als entgeltliche Benutzung gilt der Betrieb eines Spielgerätes bei Spielen aus dem Gewinn- oder Punktespeicher.
4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Wird ein Gerät den ganzen Monat so unter Verschluss gehalten, dass eine Benutzung unmöglich ist, so wird auch dann keine Steuer erhoben, wenn das Gerät nicht abgeräumt wird.

§ 8

Mehrere Vergnügungen

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 5 aufgeführten Steuersätze berechnet. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 6.
3. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 9

Abweichende Besteuerung Abweichende Besteuerungsgrundlagen

1. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Verkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,- EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt von 5,- EUR zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf zwanzig vom Hundert des Entgelts. Dieser Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 11 Nr. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
2. Wenn bei vor dem 1. 1. 2006 erstmals aufgestellten Geräten der Spieleinsatz nicht zu ermitteln ist, so gilt als Spieleinsatz der 4-fache Kasseninhalt (sogenannte Bruttokasse). Die Erhöhung basiert auf Angaben des Automaten-Verbandes Baden-Württemberg, wonach die Spielgewinnquote bei Geräten der Generation bis 31. 12. 2005 bei 70 bis 80 % liegt.
3. Ist bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit weder der Spieleinsatz noch die Bruttokasse zu ermitteln, so wird die Vergnügungssteuer für diese Geräte unabhängig vom Aufstellungsort mit 300,00 € pro angefangenem Betriebsmonat festgesetzt.
4. Die Abrechnung des Entgelts nach Nr. 1 bzw. des Spielumsatzes nach Nr. 2 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 10

Entstehung

Der Steueranspruch entsteht in den Fällen der §§ 5- 6 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 7 mit der Benutzung des Gerätes durch den/die Spieler/Spielerin.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Nr. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
2. Für die Bereitstellung und den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 3 wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt und vierteljährlich spätestens 7 Tage nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Grundlage des Bescheides sind die mit amtlichem Vordruck gemeldeten Spieleinsätze, welche mit dem Ausdruck des manipulationssicheren Geräteprotokolls zu belegen sind (siehe auch § 13 Nr. 6).
3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
4. Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.
6. Die mit Bescheid festgesetzte oder durch Steueranmeldung angezeigte Steuerschuld wird auf volle EUR nach unten abgerundet.

§ 12

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Schramberg, Fachbereich Finanzen und Controlling, ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; zuviel gezahlte Beiträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 13

Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Schramberg , Fachbereich 1.2 Abteilung Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten Veranstaltung bei der Stadt Schramberg, Fachbereich Finanzen und Controlling, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Der Eigentümer und derjenige, dem ein Geräte im Sinne von § 2 Nr. 3 dieser Satzung vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde, hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Spieleinsätze der Geräte je Gerät und Aufstellungsort und Betriebsmonat der Stadt Schramberg unaufgefordert mitzuteilen.
7. Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 3 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Stadt Schramberg, Fachbereich Finanzen und Controlling, anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Gerätetausch im Sinne des § 7 Nr. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
8. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit die Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Steuerschuld, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4-9 erforderlich sind.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Fachbereichs Finanzen und Controlling der Stadt Schramberg zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16

Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) als Steuerstraftat bzw. als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 2-9 des KAG und die Abgabenordnung – soweit diese nach § 3 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden, sofern diese noch nicht durch einen unanfechtbaren Steuerbescheid bereits zur Vergnügungssteuer herangezogen worden sind. Die Satzungsänderung vom 19. Juli 2007 tritt am 1. August 2007, die Änderung vom 18. Nov. 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Schramberg, 18. November 2010

Dr. Herbert O. Zinell
- OBERBÜRGERMEISTER -